



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Zwickau  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Erteilung einer Baugenehmigung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Koehn, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Eiberle aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. Juni 1995

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. Juni 1994 - C 3 K 784/92 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage im übrigen abgewiesen wird.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Nutzungsänderungsgenehmigung zur Errichtung einer Spielhalle.

Er betreibt im Erdgeschoß des Vordergebäudes in Zwickau eine Gaststätte mit ca. 60 Sitzplätzen. Im Hinterhaus, einer ehemaligen Backstube und Mehlkammer, betreibt er seit März 1991 auf zwei Etagen eine Spielhalle mit einer Fläche von 105 qm.

Seinen Antrag vom 1.6.1991 auf Erteilung einer Nutzungsänderungsgenehmigung für Gaststätte und Spielhalle lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.11.1991 bezüglich der Spielhalle ab, da in einem besonderen Wohngebiet Spielhallen bauplanungsrechtlich nicht zulässig seien.

Den Widerspruch des Klägers vom 10. Dezember 1991, den er im wesentlichen damit begründete, daß ihm mit den gewerberechtiglichen Bescheiden vom 15. und 21.8.1990 das Betreiben einer

Spielhalle erlaubt worden sei und er ein Besitzstandsrecht habe, da Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gegolten hätten, wies das Regierungspräsidium Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom 22.6.1992 zurück.

Am 15.7.1992 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben und beantragt, den Beklagten zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 14.11.1991 und des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 22.6.1992 ihm die beantragte Nutzungsänderungsgenehmigung zur Errichtung einer Spielhalle in dem Gebäude

in Zwickau zu erteilen. Zur Begründung trug er im wesentlichen vor, daß es sich bei dem fraglichen Gebiet um ein Mischgebiet handele, in dem eine Spielhalle mit einer Nutzfläche bis ca. 100 qm zulässig sei. In diesem Rahmen halte sich seine Spielhalle mit 105 qm. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und vorgetragen, daß die Spielhalle als kerngebietstypisch zu qualifizieren sei, da sie aufgrund ihrer Größe und der Anzahl der vorhandenen Spielgeräte einen Einzugsbereich habe, der weit über das Bahnhofsviertel hinausreiche. Außerdem liege die Spielhalle im Geltungsbereich der Sanierungssatzung der Beklagten, die im "Zwickauer Pulsschlag" vom 4.11.1992 bekanntgemacht worden sei.

Mit Urteil vom 1.6.1994 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz den Bescheid der Beklagten vom 14.11.1991 und den Widerspruchsbescheid vom 22.6.1992 insoweit aufgehoben, als der Antrag des Klägers auf Erteilung einer Nutzungsänderungsgenehmigung zur Errichtung einer Spielhalle abgelehnt worden ist, und die Beklagte verpflichtet, hinsichtlich dieses Antrags den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts erneut zu bescheiden. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, daß das Vorhaben des Klägers bauplanungsrechtlich zulässig sei, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 Baunutzungsverordnung - BauNVO - allgemein in einem Mischgebiet zulässig sei.

Die Augenscheinseinnahme habe ergeben, daß die nähere Umgebung des Standortes für das klägerische Vorhaben als Mischgebiet im Sinne von § 6 BauNVO zu qualifizieren sei. Die Spielhalle halte sich mit ihrer Größe im Rahmen des Schwellenwertes, der für Mischgebiete zulässig sei. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß die Grundfläche von ca. 105 qm durch die Theke für den Ausschank nichtalkoholischer Getränke und den Treppenaufgang verringert werde. Mit sieben Geldspielautomaten besitze die Spielhalle keine Größe, mit der sie als eine für das Kerngebiet typische Vergnügungsstätte anzusehen wäre. Möglicherweise entstehenden Störungen der Nachbarschaft könnte durch die Reduzierung der Anzahl von Spielgeräten oder die Verringerung von Öffnungszeiten als milderes Mittel Rechnung getragen werden. Der Erteilung einer Baugenehmigung stehe auch nicht entgegen, daß durch Satzung eine förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Bahnhofsvorstadt" erfolgt sei. Die Bestimmungen über die Baugenehmigung in der Sächsischen Bauordnung enthielten keine Regelung dahingehend, daß die Baugenehmigung nur erteilt werden dürfe, wenn auch die sanierungsrechtliche Genehmigung erteilt worden oder noch zu erteilen sei. Deshalb könne die Baugenehmigung auch erteilt werden, wenn noch offen sei, ob eine Sanierungsgenehmigung nach § 145 des Baugesetzbuches - BauGB - erteilt werden könne. Spruchreife könne angesichts der vom Regierungspräsidium Chemnitz geäußerten brandschutzrechtlichen Bedenken nur durch erhebliche weitere Ermittlungen herbeigeführt werden, dies stünde aber der Trennung von Verwaltung und Justiz entgegen.

Auf die Beschwerde der Beklagten hat der erkennende Senat mit Beschluß vom 23.3.1995 die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

Die Beklagte trägt zur Begründung der Berufung vor, daß das Verwaltungsgericht § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO nicht geprüft habe. Die Spielhalle liege gerade nicht in einem Gebiet, das überwiegend gewerblich geprägt sei und füge sich auch nicht in die nähere Umgebung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ein, da die

übrigen im angrenzenden Innenhof liegenden Grundstücksflächen nicht gewerblich genutzt würden. Schließlich seien die erforderlichen Stellplätze weder vorhanden noch angesichts der Knappheit des Parkraumes nachweisbar. Eine Ablösung komme nicht in Betracht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1.6.1994 - C 3 K 784/92 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- sowie vorgelegten Behördenakten verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Bescheid der Beklagten vom 14.11.1991 und den Widerspruchsbescheid vom 22.6.1992 insoweit aufgehoben, als der Antrag des Klägers auf Erteilung einer Nutzungsänderungsgenehmigung zur Errichtung einer Spielhalle abgelehnt wurde, und die Beklagte verpflichtet, hinsichtlich dieses Antrages den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Nachdem der Kläger vor dem Verwaltungsgericht beantragt hatte, die Beklagte zur Erteilung der Nutzungsänderungsgenehmigung zu verpflichten, und diesem Antrag im Verfahren erster Instanz nicht in vollem Umfang stattgegeben

wurde, war in den Tenor die dort formulierte Maßgabe aufzunehmen.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die beantragte erneute Entscheidung über seinen Bauantrag (§ 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Bauordnung - SächsBO - ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das läßt sich - wie das Verwaltungsgericht zutreffend feststellt - aufgrund der brandschutzrechtlich noch offenen Fragen nicht abschließend beurteilen. Gleiches gilt für die Anzahl der erforderlichen Stellplätze (vgl. § 49 SächsBO). Der Kläger hat in seinem Antrag auf Nutzungsänderung für Gaststätte und Spielhalle vom 1.6.1991 angegeben, daß 8 Stellplätze auf dem Grundstück errichtet werden würden. Der Nutzungsänderungsgenehmigung für die Gaststätte läßt sich nicht entnehmen, ob und wieviele dieser Stellplätze auf die Gaststätte entfallen, so daß derzeit nicht beurteilt werden kann, ob eine zu geringe Anzahl von Stellplätzen einer Nutzungsänderungsgenehmigung zur Errichtung der Spielhalle entgegensteht.

Im übrigen stehen der Erteilung der Baugenehmigung keine bauplanungsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Die von dem Kläger beabsichtigte Errichtung einer Spielhalle richtet sich nach § 34 BauGB. Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 2 BauGB zulässig, weil die für die Einordnung in eines der Baugebiete der Baunutzungsverordnung maßgebliche nähere Umgebung einem Mischgebiet im Sinn des § 6 BauNVO entspricht. Dies hat das Verwaltungsgericht auf der Grundlage eines Augenscheins zutreffend angenommen.

In einem Mischgebiet sind nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, zulässig. Eine derartige Prägung der

näheren Umgebung des Standortes der Spielhalle ergibt sich ebenfalls aus den Feststellungen des Verwaltungsgerichts beim Augenschein. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für die Beurteilung einer prägenden Wirkung eine Gesamtbeurteilung und dabei - über die rechnerische Gewichtung der Geschoßflächen und Baumassen hinaus - die Einbeziehung weiterer gebietsprägender Faktoren erforderlich. Insbesondere kann von Bedeutung sein, in welchem Maß die Erdgeschoßebene gewerblich genutzt wird und inwieweit die gewerbliche Nutzung bis ins Obergeschoß reicht (vgl. BVerwG, Beschl.v. 7.2.1994, NVwZ-RR 1994, 486; OVG NW, Urt.v. 21.6.1994, GewArch 1995, 84; OVG Lüneburg, Urt.v. 11.6.1993, NVwZ-RR 1994, 486; Ziegler: in Brügelmann, BauGB, Stand Juni 1994, Bd. 5, § 6 BauNVO RdNr. 23 f.). Von diesem Maßstab ausgehend ist die durch gewerbliche Nutzung geprägt. Die Beweisaufnahme des Verwaltungsgerichts hat ergeben, daß in der Erdgeschoßebene der zwei- und mehrstöckigen Gebäude durchweg gewerbliche Einrichtungen wie Ladengeschäfte, Gaststätten, Konditorei, Autovermietung oder Versicherungen untergebracht sind. Außerdem erstreckt sich teilweise die gewerbliche Nutzung auch auf die Obergeschosse, etwa bei den beiden Hotels und . Auch die selbst erweckt im hier maßgeblichen Bereich angesichts der starken Nutzung und der Nähe zum Bahnhof den Eindruck einer Geschäfts- und nicht einer Wohnstraße.

In derartigen Teilen von Mischgebieten sind Vergnügungsstätten zulässig, die nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind (vgl. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO). Um eine solche kerngebiets-typische Vergnügungsstätte handelt es sich bei der vom Kläger geplanten bzw. errichteten Spielhalle nicht, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Dem steht auch nicht die Größe der Spielhalle mit 105 qm entgegen. Wesentlicher Anhaltspunkt ist für die Beurteilung, ob es sich um eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte handelt, die Größe des Betriebes, ohne daß andere Kriterien von vornherein ausgeschlossen sind. Grundsätzlich sind Spielhallen in

Mischgebieten bis zu einer Nutzungsfläche von 100 qm zulässig (vgl. SächsOVG, Beschl.v. 29.11.1993, SächsVBl. 1994, 56 = LKV 94, 336 m.w.N.). Das Bundesverwaltungsgericht (Beschl.v. 29.10.1992, GewArch 1993, 84) billigt dem "Schwellenwert" von 100 qm Grundfläche die Qualität eines wesentlichen Anhalts zu. Bei einer Spielhalle mit einer Nutzfläche bis zu 100 qm handelt es sich regelmäßig um eine Vergnügungsstätte mittlerer Größe, deren Auswirkung grundsätzlich noch als mischgebietsverträglich anzusehen ist. Das Vorhaben des Klägers genügt diesen Anforderungen. Zwar beträgt die Gesamtfläche der Spielhalle ca. 105 qm, davon sind jedoch die Flächen für Treppen, die hier die Nutzfläche nach den vorgelegten Skizzen um mindestens 5 qm reduzieren, abzuziehen. Die Treppe gehört zu den Flächen, die bei der Berechnung der Anzahl der zulässigen Geldspiel- und Warenspielgeräte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 außer Ansatz zu bleiben haben und auf denen auch faktisch Spielgeräte anderer Art nicht aufgestellt werden können (vgl. OVG NW, Urt.v. 21.6.1994, GewArch 1995, 84). Sie tragen damit zu keiner Steigerung der Attraktivität der Spielhalle bei, so daß sie bei der Berechnung der Spielhallennutzfläche nicht zu berücksichtigen sind.

Der Erteilung der Baugenehmigung steht schließlich grundsätzlich nicht entgegen, daß das Bauvorhaben im Geltungsbereich der Sanierungssatzung der Beklagten liegt und dem Kläger bisher eine entsprechende Sanierungsgenehmigung nicht erteilt worden ist. Im Hinblick auf die noch ausstehende Sanierungsgenehmigung darf die Baugenehmigung aber nur unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der anderen Genehmigung erteilt werden (§ 70 Abs. 3 SächsBO). Die Baufreigabe darf gemäß § 70 Abs. 6 Satz 2 SächsBO erst dann erfolgen, wenn der Kläger den Eintritt der Bedingung, also die Erteilung der Sanierungsgenehmigung, nachweist.

Wie die Baugenehmigungsbehörde zu verfahren hat, wenn für ein Vorhaben neben der Baugenehmigung noch weitere, in einem gesonderten Verwaltungsverfahren von anderen Behörden zu erteilende Anlagengenehmigungen erforderlich sind, ist im einzelnen umstritten. Einigkeit besteht (wohl) noch darüber, daß die Baubehörde nicht befugt ist, ihrerseits im einzelnen die Voraussetzungen der anderen Genehmigung zu prüfen. Dies verträgt sich nicht mit der Zuständigkeitsordnung und dem Umstand, daß der Baugenehmigung von Gesetzes wegen gerade keine Konzentrationswirkung zukommt.

Daraus wird teilweise der Schluß gezogen, die Baugenehmigung sei unbedingt zu erteilen, wenn das Vorhaben solchen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspreche, die von der Baugenehmigungsbehörde zu prüfen seien (BayVGH, Beschl. d. Großen Senats v. 18.3.1993, NVwZ 1984, 304; Jäde, Bauordnungsrecht Sachsen, Stand: November 1994, § 70 RdNr. 28). Der Begriff "öffentlich-rechtliche Vorschriften" sei insoweit einschränkend auszulegen. Dem soll nach der Rechtsprechung des Bayerischen VGH auch nicht entgegenstehen, daß die Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung in ihrem verfügenden Teil das formelle Bauverbot aufhebt und die Baufreigabe bewirkt. Diese Baufreigabe gelte entgegen "landläufiger Meinung" nicht unbeschränkt, sondern nur im Hinblick auf das Bauverbot der Bauordnung. Gegebenenfalls solle die Baugenehmigungsbehörde zur Vermeidung von Mißverständnissen bei der Erteilung der Baugenehmigung auf das Erfordernis anderer Genehmigungen hinweisen.

Dagegen wollen die Vertreter der sogenannten Schlußpunkttheorie (OVG NW, Urt. v. 20.5.1985, DÖV 1986, 575; Urt. v. 20.3.1992, BauR 1992, 610; HessVGH, Urt. v. 21.9.1981, NuR 1982, 228; Urt. v. 4.2.1985, NuR 1986, 185; OVG Lüneburg, Urt. v. 28.6.1985, BRS 44 Nr. 233; Finkelnburg/Ortloff, Öffentliches Baurecht, Band 2, 3. Aufl., S. 78; Hahn, Landschaftsrecht und Baufreiheit, DVBl. 1992, 1408 [1412]; Gaentzsch, Konkurrenz paralleler Anlagengenehmigungen, NJW 1986, 2787 [2792]) den Begriff der öffentlich-rechtlichen

Vorschriften umfassend verstehen. Die Baugenehmigung dürfe, namentlich im Hinblick auf ihren verfügenden Teil, erst erteilt werden, wenn sämtliche anderen für das Vorhaben erforderlichen Anlagengenehmigungen erteilt seien. Im übrigen komme der Baugenehmigungsbehörde eine sogenannte Vorprüfungscompetenz zu.

Der Senat hält bei der Auslegung der Sächsischen Bauordnung die eingangs dargelegte (vermittelnde) Lösung für sachgerecht. Nach der Sächsischen Bauordnung enthält die Baugenehmigung selbst nämlich gerade keinen verfügenden Teil, vielmehr erfolgt eine gesonderte sogenannte Baufreigabe (§ 70 Abs. 6 SächsBO). Diese Konstellation erlaubt es, sowohl dem Anliegen des Separationsmodells als auch dem der Schlußpunkttheorie gerecht zu werden. Im Sinne der erstgenannten Auffassung wird es vermieden, daß die Baugenehmigungsbehörde in den Zuständigkeitsbereich anderer Genehmigungsbehörden eingreift, ohne daß eine entsprechende Konzentrationswirkung gesetzlich angeordnet ist. Die Prüfungscompetenz der Baubehörde erstreckt sich nach der hier vertretenen Auffassung allein auf die Frage, ob eine andere Anlagengenehmigung benötigt wird; Unklarheiten über Art und Umfang einer sonstigen "Vorprüfungscompetenz" treten nicht auf.

Andererseits ist den Bedenken der Schlußpunkttheorie gegen eine Baufreigabe vor Vorliegen etwaiger anderer Genehmigungen Rechnung getragen. Eine den systematischen Zusammenhang beachtende Auslegung muß es vermeiden, den Begriff der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in § 70 SächsBO anders auszulegen als in § 77 SächsBO. Im Rahmen der letztgenannten Vorschrift ist unbestritten, daß ein Fehlen der Sanierungsgenehmigung (oder anderer Anlagengenehmigungen) zum Erlaß einer bauordnungsrechtlichen Verfügung ausreicht (vgl. z. B. OVG Berlin, Beschl. v. 23.12.1994, DÖV 1995, 424). Bei Anwendung eines reinen Separationsmodells hätte dies die Konsequenz, daß die Bauaufsichtsbehörde verpflichtet wäre, den Baufreigabebeschein ohne Rücksicht auf die Sanierungsgenehmigung zu erteilen, und zugleich darauf achten müßte, daß

der Bauherr nicht vor der Erteilung der Sanierungsgenehmigung zu bauen beginnt. Das führt zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten, weil die Bauaufsichtsbehörde so einen für sie mit Erteilung von Baugenehmigung und Baufreigabe abgeschlossenen Vorgang weiter unter Beobachtung halten müßte, ohne daß der Bauherr verpflichtet werden kann, sie über den Stand anderer Genehmigungsverfahren weiter zu informieren. Es liegt auf der Hand, daß das Separationsmodell damit den Erfordernissen der Bauaufsicht nur schwerlich Rechnung trägt. Auch aus der Sicht des Bauherrn ist eine Vorgehensweise, bei der erst der Baufreigabebeschein erteilt und sodann die Baueinstellung verfügt wird, kaum verständlich. Dies räumen indirekt auch die Vertreter des Separationsmodells ein, wenn sie anregen, die Bauaufsichtsbehörde möge auf das Erfordernis sonstiger Genehmigungen hinweisen, obgleich in den Landesbauordnungen mit Ausnahme der nordrhein-westfälischen (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BONW) eine gesetzliche Regelung dafür fehlt.

Für die hier vertretene Auffassung sprechen schließlich praktische Gesichtspunkte. Sie gewährleistet, daß im Gegensatz zur strengen Anwendung der sogenannten Schlußpunkttheorie in Ländern ohne gesonderte Baufreigabe folgendes vermieden wird: Der Bauherr beantragt zunächst die Baugenehmigung, um festzustellen, ob sein Vorhaben den baurechtlichen Anforderungen genügt. Die Baugenehmigungsbehörde versagt diese sodann unter Hinweis auf das Fehlen der sanierungsrechtlichen oder einer sonstigen Anlagengenehmigung. Daraufhin beantragt der Bauherr erfolgreich deren Erteilung und beantragt erneut die Baugenehmigung, wobei die Baugenehmigungsbehörde zu diesem Zeitpunkt erstmals baurechtliche Bedenken geltend machen könnte. Stellt man weiter in Rechnung, daß der Antragsteller überdies möglicherweise sowohl hinsichtlich der anderen Genehmigung als auch hinsichtlich der Baugenehmigung um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen muß, ist unter Umständen längere Zeit vergangen, bis über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt abschließend entschieden ist. Es kommt zu einer Mehrzahl von

Verwaltungsverfahren und zu erheblichen Zeitverlusten für den Antragsteller dadurch, daß er die Verfahren jeweils nacheinander durchführen muß.

Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Kostenentscheidung erster Instanz bleibt trotz der in den Tenor aufgenommenen Maßgabe unverändert (§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:  
Koehn

Dahlke-Piel

Eiberle

Beschluß

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 50.000,-  
DM festgesetzt, § 13 Abs. 1 S. 1 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG.

gez.:

Koehn

Dahlke-Piel

Eiberle

